

Prof.Dr.Dr.h.c Reinhard Wiesner

**Zum Verfahren
der Gefährdungseinschätzung
nach § 8a SGB VIII**

Fachtagung Häusliche Gewalt und Kinder
Nürnberg 16. Juli 2012

Übersicht

- **Der Schutzauftrag des Jugendamtes (§ 8a SGB VIII)**
- Der Schutzauftrag freier Träger der Jugendhilfe (§ 8a Abs.4 SGB VIII)
- Die Befugnis von Berufsgeheimnisträgern zur Information des Jugendamtes (4 KKG)

Bedeutung der Regelung in § 8a SGB VIII

Konkretisierung und Strukturierung eines Verfahrens

- zur Auswertung von Informationen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten

- als Voraussetzung für die Entwicklung eines effektiven Kinderschutzkonzepts

Ziel der Regelung

- Vermeidung einer (weiteren) Kindeswohlgefährdung durch Anrufung des Familiengerichts
- oder
- anlassbezogene Entwicklung eines dem individuellen Bedarf entsprechenden Hilfe- und Schutzkonzepts?

Zum Begriff der Kindeswohlgefährdung

- Kindeswohlgefährdung als juristische Schwelle für die Staatsintervention in den Verantwortungsbereich der Eltern
- Kindeswohlgefährdung als graduelle Abweichung von einer optimalen Entwicklung

Konzeption des Schutzauftrags des Jugendamts in § 8a SGB VIII

- (Reaktive) Informationsgewinnung und Gefährdungseinschätzung als Aufgabe des Jugendamts
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (kollegiale Beratung)
- Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten
- Regelung der Reaktionsalternativen des Jugendamts in eigener Kompetenz
- Verpflichtung zur Einschaltung anderer Stellen, wenn es zum Schutz des Kindes anderer Kompetenzen bedarf

„Gewichtige Anhaltspunkte“

- Funktion: Eingangsschwelle für die Wahrnehmung des Schutzauftrags
- Definition: „*Konkrete Hinweise, ernst zu nehmende Vermutungen*“
- Prozesscharakter der Klärung von Gefährdungen
- Je höher die Eingangsschwelle
 - Umso weniger „Fälle“
 - Umso größer die Gefahr, weniger sichtbare Anzeichen zu übersehen

Zentrale Anforderungen an die Umsetzung des Schutzauftrages

- *„Wahrnehmen – Deuten - Urteilen - Handeln“*
- Etablierung eines Verfahrens im Jugendamt über den Umgang mit Meldungen
- Qualifizierung der Fachkräfte in der Gefährdungseinschätzung, Anwendung von Arbeitshilfen (Kinderschutzbogen)
- Dokumentation der Verfahrensschritte im Einzelfall
- Monitoring und Fehleranalyse

Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

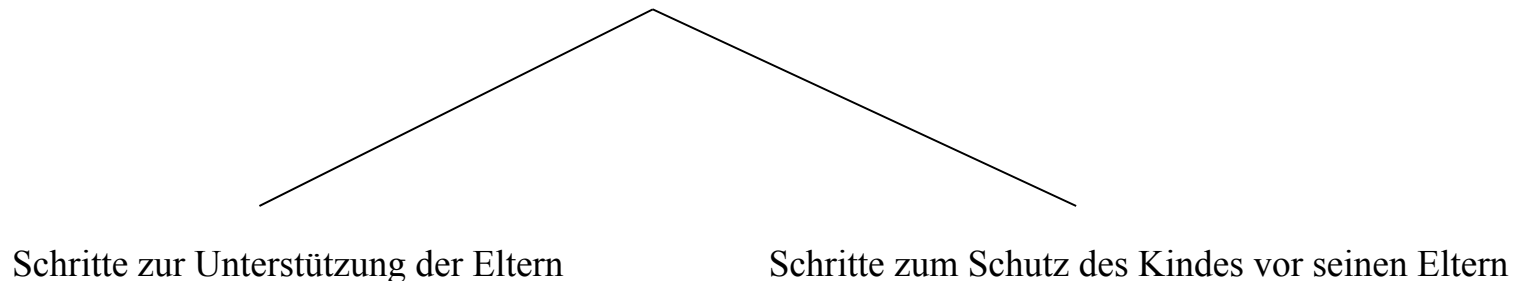
- Es gibt kein gesichertes System von Indikatoren
- Anhaltspunkte beim Kind
- Anhaltspunkte im sozialen Bezugssystem
- Anhaltspunkte für eine mangelnde Fähigkeit/ Bereitschaft zur Mitwirkung
- Einschätzung der Aussagekraft der einzelnen Faktoren

Kindeswohlgefährdung....

- ...ist kein beobachtbarer Sachverhalt,
 - ▶ sondern ein **rechtliches Konstrukt zur Markierung der Schwelle für die staatliche Intervention in das Elternrecht (Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG, § 1666 BGB)**
- Die **Rechtsprechung** versteht darunter
„eine gegenwärtig in einem solchen Maß **vorhandene Gefahr**, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine **erhebliche Schädigung** mit ziemlicher Sicherheit **voraussehen lässt**“ (BGH NJW 1956, 1434)
 - ▶ **Für die Anwendung und Umsetzung des § 8a bedarf es aber nicht der Feststellung dieser Schwelle**
- Die Feststellung einer „Beeinträchtigung des Kindeswohls“ ist damit
 - **keine Tatsachenbeschreibung**, sondern eine zwangsläufig hypothetische (Gefährdungs-)Einschätzung auf der Grundlage relevanter Informationen
 - **eine aus Fakten abgeleitete fallbezogene Hypothese** über weitere Entwicklungsdynamik (Prognose)

Der Blick auf die Familie bei der Erfüllung des Schutzauftrags

- Kindeswohlgefährdendes Verhalten der Eltern
- Ziel: Künftige Vermeidung einer (weiteren) Beeinträchtigung des Kindeswohls
- Wege:



Der Schutzauftrag **des Jugendamtes**

(§ 8a **Abs.1 i.d. Fassung des BundeskinderschutzG**)

- *Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen **und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.** Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten anzubieten.*

Sozialdatenschutz und Kindeswohlgefährdung

- Datenschutz ist **Vertrauensschutz**
Ich kann bestimmen, wem ich welche Informationen gebe und darauf vertrauen, dass der andere sie nur in der vereinbarten Weise nutzt
- **Vertrauensschutz als zentraler fachlicher Standard für den Kinderschutz**
- Informationelle **Selbstbestimmung** und **fremdnütziges** Elternrecht
- Befugnis zur Informationsverschaffung bei dritten Personen
- Befugnis zur Weitergabe anvertrauter Daten zur Gefährdungseinschätzung
 - im Fachteam (Vorbehalt der Pseudonymisierung)
 - bei Wechsel der Fachkraft
 - bei Wechsel der örtl. Zuständigkeit

Informationsverschaffung bei dritten Personen (§ 62 Abs. 3)

- Ist die Erhebung von Sozialdaten **bei den Eltern nicht möglich**,
 - weil die Eltern sich weigern, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken
 - weil bei einer Erhebung der Geheimhaltungsdruck auf das Kind erhöht würde

so dürfen Sozialdaten auch bei dritten Personen (z.B. Nachbarn, Erzieherin im Kindergarten) erhoben werden

Weitergabe anvertrauter Daten

(§ 65 Abs.1)

- Befugnis zur Weitergabe anvertrauter Daten **zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos**
 - an die hinzugezogenen Fachkräfte zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Vorbehalt der Pseudonymisierung (Nr.4)
 - an die neu zuständige Fachkraft
 - nach Wechsel der Fallzuständigkeit im Jugendamt (Nr.3 Alt.1)
 - nach Wechsel der örtl. Zuständigkeit (Nr. 3 Alt.2)

Übersicht

- Der Schutzauftrag des Jugendamtes (§ 8a SGB VIII)
- **Der Schutzauftrag freier Träger der Jugendhilfe (§ 8a Abs.4 SGB VIII)**
- Die Befugnis von Berufsgeheimnisträgern zur Information des Jugendamtes (4 KKG)

Anforderungen für die Ausgestaltung des Schutzauftrags freier Träger (jetzt § 8a Abs.4)

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Weitere Anforderungen für die Ausgestaltung des Schutzauftrags freier Träger (§ 8a Abs.4)

„In die Vereinbarung ist

neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend
hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft

insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die
Fachkräfte

bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen
hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und

das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders
abgewendet werden kann.“

Übersicht

- Der Schutzauftrag des Jugendamtes (§ 8a SGB VIII)
- Der Schutzauftrag freier Träger der Jugendhilfe (§ 8a Abs.4 SGB VIII)
- **Die Befugnis von Berufsgeheimnisträgern zur Information des Jugendamtes (4 KKG)**

Die ärztliche Schweigepflicht

- Schutz der Vertrauensbeziehung als fachlicher Standard
- Gilt für alle Berufsgeheimnisträger nach § 203 StGB
- Durchbrechung der Schweigepflicht
 - bei gesetzlicher Befugnis
 - bei Entbindung von der Schweigepflicht
 - bei rechtfertigendem Notstand (§ 34 StGB)

Hintergrund für die bundesrechtliche Befugnisnorm

- Zurückhaltender Umgang der Berufsgeheimnisträger mit der Durchbrechung der Schweigepflicht
- Unterschiedliche landesrechtliche Befugnisnormen in Landeskinderschutzgesetzen
- ▶ Entwicklung eines Leitfadens zur Verbesserung der Kooperation mit dem Jugendamt

§ 4 Abs.1 KKG (Art. 1 des Bundeskinderschutzgesetzes)

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 4 Abs.2 KKG

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren

§ 4 Abs.3 KKG

(3) Scheidet eine **Abwendung** der Gefährdung nach Absatz 1 **aus** oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 **erfolglos** und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein **Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich**, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**;

hierauf sind die **Betroffenen vorab hinzuweisen**, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 **befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen**.

§ 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die der Schweigepflicht unterliegen (§ 203 StGB), in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern/Jugendlichen stehen (können) und grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind – Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter
- Regelung eines **dreistufigen Verfahrens**
 - **„Verpflichtung“ zur Erörterung** gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Absatz1) mit Eltern und Kind/ Jugendlichen
 - Anspruch des Geheimnisträgers auf **Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (Absatz 2)
 - **Befugnis zur Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann (Absatz 3)
- Geschätzte Kosten: jährlich 20 Mio Euro

Anwendungsbereich des § 4 KKG

<p>In § 4 Abs.1 <u>genannte</u> Berufsgeheimnisträger</p> <p>▼</p>	<p>In § 4 Abs.1 <u>nicht genannte</u> Berufsgeheimnisträger</p> <p>▼</p>
<p>Bundesrecht (§ 4) geht landesrechtlichen Regelungen vor</p>	<p>Es gilt weiterhin ausschließlich das (ggf. unterschiedliche) Landesrecht bzw. § 203 StGB</p>

Erörterung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (Abs.1)

- Zwar Anlehnung an § 8 Abs.1 SGB VIII
- Aber: Handlungsschwelle, keine Eingriffsschwelle
- **Appell**, einen **akuten Schutz- bzw. Hilfebedarf** hinreichend ernst zu nehmen und ihm professionell zu entsprechen, die beschriebenen Schritte zu prüfen und ggf. auch einzuleiten
- Erörtern der Situation
- Hinwirken auf die Annahme von Hilfen (unspezifisch)

Anspruch dieser Berufsgruppen auf Beratung im Einzelfall durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Abs.2)

- Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Anspruchsgegner: Jugendamt
- Aber: Keine einzelfallbezogene Beratung durch Mitarbeiter des **Jugendamts**
- Datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis gegenüber der Fachkraft
- Erfordernis der Pseudonymisierung

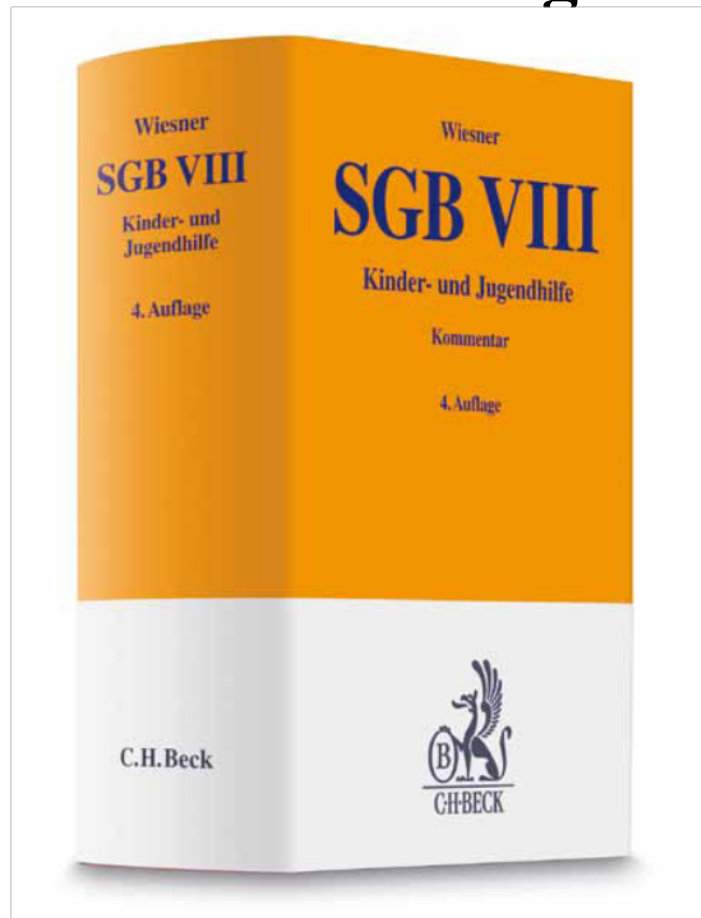
Datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis (nur) gegenüber dem Jugendamt (Abs.3)

- Das Jugendamt als zentrale Instanz für den Kinderschutz
- Keine Offenbarungspflicht
- Gefahr der Abschiebung von Verantwortung ans Jugendamt
- Datenweitergabe jedenfalls nicht ohne Wissen der Betroffenen

Jetzt im Internet auf der website

www.sgb-wiesner.de:

**Online-Kommentierung des
Bundeskinderschutzgesetzes**



**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit !**